

Einbürgerung beantragen für ehemalige Deutsche im Ausland



Wenn Sie im Ausland leben, schon einmal deutsch waren und es wieder werden möchten, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Wiedereinbürgerung beantragen.

Basisinformationen

Das Bundesverwaltungsamt (BVA) ist unter anderem als Staatsangehörigkeitsbehörde für Personen im Ausland für Themen rund um die Staatsangehörigkeit zuständig.

Wenn Sie Ihre deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben und im Ausland leben, können Sie einen Antrag auf Wiedererwerb der deutschen Staatsangehörigkeit (Wiedereinbürgerung) stellen.

Sofern Sie die Voraussetzungen für die Wiedereinbürgerung erfüllen, wird Ihnen eine Einbürgerungsurkunde ausgehändigt. Danach besitzen Sie wieder die deutsche Staatsangehörigkeit.

Für Ihren Antrag können Sie auch eine bevollmächtigte Person, zum Beispiel eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, benennen. Hierzu müssen Sie eine Vollmacht beifügen.

Ihren Antrag auf Wiedereinbürgerung können Sie oder Ihre bevollmächtigte Person schriftlich oder nach Terminvereinbarung persönlich bei Ihrer zuständigen deutschen Auslandsvertretung oder schriftlich beim BVA einreichen.

Voraussetzungen

Anträge auf Wiedereinbürgerung von ehemaligen Deutschen können stellen:

- Personen, die früher die deutsche Staatsangehörigkeit hatten und
- deren gewöhnlicher Aufenthalt (Wohnsitz) sich im Ausland befindet.

Weitere Voraussetzungen:

- Identität und Staatsangehörigkeit sind geklärt

- Sie sind handlungsfähig, das heißt mindestens 16 Jahre alt oder gesetzlich vertreten
- Sie sind straffrei und
- verfolgen oder unterstützen keine verfassungsfeindlichen oder extremistischen Bestrebungen
- Sie bekennen sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung (sogenannte Loyalitätserklärung).

Die Einbürgerung ist eine Ermessensentscheidung. Geprüft wird, ob ausnahmsweise Personen im Ausland eingebürgert werden können.

Wesentliche Ermessensgesichtspunkte:

- öffentliches Interesse an der Einbürgerung
- Bindungen an Deutschland
- ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens)
- Unterhaltsfähigkeit: Sie müssen Ihren Lebensunterhalt und den Ihrer Familie in Ihrem Aufenthaltsstaat ohne staatliche Hilfe gewährleisten können. Das soll auch im Falle einer Übersiedlung ins Inland gegeben sein.
- Sie müssen grundsätzlich Ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben oder verlieren
- Ausnahmen sind möglich.

Hinweis: In Einzelfällen kann ein Einbürgerungstest erforderlich sein.

Ablauf

Die Wiedereinbürgerung können Sie oder Ihre bevollmächtigte Person schriftlich oder nach Terminvereinbarung persönlich bei Ihrer zuständigen deutschen Auslandsvertretung oder schriftlich beim Bundesverwaltungsamt (BVA) beantragen.

Schriftliche Antragstellung:

- Sie können vorab per E-Mail, Telefon oder in einem persönlichen Gespräch vor Ort bei Ihrer zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Termin) alle notwendigen Informationen über die Antragstellung und benötigten Unterlagen beziehungsweise Dokumente erhalten.
- Das Antragsformular können Sie auf der Internetseite des BVA direkt herunterladen.
- Füllen Sie das Antragsformular vollständig aus und unterschreiben Sie es.
- Reichen Sie den unterschriebenen Antrag per Post oder persönlich zusammen mit den erforderlichen Nachweisen bei Ihrer zuständigen deutschen Auslandsvertretung ein.
- Der Kontakt zur Auslandsvertretung ist keine Pflicht. Sie können den Antrag mit allen Unterlagen auch direkt beim BVA einreichen. Der Kontakt und die Antragstellung über die Auslandsvertretung werden jedoch empfohlen, da diese zu Ihrem Antrag eine Stellungnahme abgeben muss.
- Das BVA prüft Ihren Antrag und informiert Sie, wenn für die Bearbeitung des Antrages weitere Unterlagen und Angaben erforderlich sind.

Abschluss des Verfahrens (schriftlich):

- Nach der Entscheidung erhalten Sie eine Aufforderung zur Zahlung der Verfahrensgebühr. Sollte Ihr Antrag bewilligt werden, wird das BVA Ihre Einbürgerungsurkunde an Ihre zuständige deutsche Auslandsvertretung übersenden. Diese informiert Sie über das weitere Vorgehen zur Aushändigung der Einbürgerungsurkunde.
- Sollte das Bundesverwaltungsamt (BVA) Ihren Antrag ablehnen, erhalten Sie im Regelfall ebenfalls über Ihre zuständige deutsche Auslandsvertretung einen Ablehnungsbescheid.

Benötigte Unterlagen

- Nachweise zur Abstammung und Identität

durch zum Beispiel:

- ausländische Personaldokumente, wie zum Beispiel:
 - Reisepass
 - Identitätskarte
 - Ausländerausweis
 - Geburtsurkunde der antragstellenden Person
 - Heiratsurkunde
- Nachweis zum früheren Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit, zum Beispiel
 - Deutsche Personaldokumente (zum Beispiel Reisepass, Kinderausweis, Personalausweis, Einbürgerungsurkunden, Staatsangehörigkeitsausweise/ Heimatscheine, Auszug aus dem deutschen Melderegister)

[LISTE Nachweis zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, zum Beispiel:

- Ausländische Einbürgerungsurkunden
- Nachweise über den Erwerb/Besitz weiterer Staatsangehörigkeiten

-]
- Weitere hilfreiche Unterlagen (soweit zutreffend):
 - Namensänderungsurkunden/-bescheinigungen
 - Unterlagen zum Sorgerecht (bei Anträgen von Kindern unter 16 Jahren)
 - Abschlusszeugnisse deutscher Schulen

- Belege für enge Bindungen zu Deutschland

Für die Ermessensentscheidung günstig sind alle Umstände, die enge Bindungen zu Deutschland belegen zum Beispiel:

- langjähriger enger Kontakt zu Verwandten und Freunden in Deutschland,
- längere und/oder regelmäßige Aufenthalte in Deutschland,
- Immobilienbesitz in Deutschland,
- Schulabschluss oder Berufsausbildung in Deutschland,
- Mitgliedschaft in deutschen Kulturvereinen,
- Tätigkeit für deutsche Behörden, Unternehmen oder Organisationen.

- Belege zu weiteren relevanten Umständen

Weitere Umstände werden bei der Entscheidung berücksichtigt:

- Unterhaltsfähigkeit: Sie müssen Ihren Lebensunterhalt und den Ihrer Familie in Ihrem Aufenthaltsstaat ohne staatliche Hilfe gewährleisten können. Dies beinhaltet auch eine ausreichende Absicherung gegen Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit und für das Alter.
- Umstände des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit
- Hinweise zu den Unterlagen

Bitte die Unterlagen und Nachweise, soweit nicht anders angegeben, als amtlich oder notariell beglaubigte Kopien beifügen.

Fremdsprachige Unterlagen und Nachweise sind mit Übersetzung durch eine vereidigte Übersetzerin oder einen vereidigten Übersetzer beifügen.

Zuständige Stellen

- **Bundesverwaltungsamt (BVA), ST - Staatsangehörigkeit**

- +49 228 9935833065 oder +49 221 75833065
- +49 228 9935833760 oder +49 221 75833760
- Barbarastrasse 1, 50728 Köln
- [Website](#)
- staatsangehoerigkeit@bva.bund.de

Formulare

- **Formulare auf der Internetseite des BVA**

Gebühren / Kosten

255,00 EUR Einbürgerungsurkunde für Erwachsene

51,00 EUR Einbürgerungsurkunde für minderjähriges Kind (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)

Ablehnungsbescheid für Erwachsene (Ablehnung des Antrages): EUR 25,00 bis EUR 255,00

Ablehnungsbescheid für minderjähriges Kind (Ablehnung des Antrages): EUR 25,00 bis EUR 51,00

Hinweis:

Bitte bedenken Sie, dass Ihnen für die Beschaffung von Urkunden, Übersetzungen und Beglaubigungen zusätzliche Kosten entstehen können.

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

keine

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Für die Bearbeitung des Antrages: in der Regel 12 bis 18 Monate. Je nach Einzelfall sind aufwendige Ermittlungen vorzunehmen.

Rechtsgrundlagen

- [§ 13 Staatsangehörigkeitsgesetz \(StAG\)](#)

Weitere Informationen

- [Detaillierte Informationen zur Einbürgerung in den Merkblättern des BVA](#)
- [Merkblätter und Hinweise zur Wiedereinbürgerung auf der Internetseite des BVA](#)
- [Vordrucke und Informationen für die Wiedereinbürgerung ehemaliger Deutscher auf der Internetseite des BVA](#)

Aktualisiert am 31.01.2025